

Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 26 HmbHG an der Technischen Universität Hamburg

vom 23. April 2025, veröffentlicht am 27. Oktober 2025

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 07. Mai 2025 die vom Akademischen Senat der TU Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), i. V. m. § 26 Absatz 4 HmbHG am 23. April 2025 beschlossene Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 26 HmbHG an der Technischen Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

§ 1 Allgemein

- (1) Lehraufträge ergänzen das Lehrangebot der Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Sie dienen entweder der quantitativen Erweiterung des vorhandenen Lehrangebots, dem Angebot von Spezialveranstaltungen mit geringem zeitlichem Umfang oder der Qualitätsverbesserung des Lehrangebots durch Einbringung von im Hauptberuf der oder des Lehrbeauftragten erworbenen besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen.
- (2) Für diese Satzung sind die Begriffsbestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) vom 21. Dezember 2004 (HmbGBI. S. 497) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 2 Voraussetzung für die Erteilung von Lehraufträgen

- (1) Über die Erteilung von Lehraufträgen entscheidet grundsätzlich jeweils der zuständige Studiendekanatsausschuss, der Ausschuss für das Nichttechnische Angebot oder der Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien (zuständiges Organ). Lehraufträge dürfen nur

im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

- (2) Die Erteilung eines Lehrauftrages setzt voraus, dass das vorgesehene Lehrangebot durch die für das betreffende Fachgebiet zuständigen hauptberuflichen Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung nicht erbracht werden kann. Lehraufträge dürfen hauptberuflichen Lehrpersonen nicht für Lehrveranstaltungen erteilt werden, die sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben durchzuführen haben.
- (3) Lehraufträge können an Personen vergeben werden, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben und in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundsätzen zu erarbeiten und zu veranstalten. Weiterhin müssen sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft das zuständige Organ.

§ 3 Ausgestaltung des Lehrauftragsverhältnisses

- (1) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Es handelt sich um eine selbständige freiberufliche Tätigkeit. Die Erteilung von Lehraufträgen bedarf der Schriftform. Hierzu sind die von der TUHH vorgesehenen Formulare zu verwenden. Erhalten Mitglieder der TUHH einen Lehrauftrag, bleibt ihre Rechtsstellung in der TUHH unberührt.
- (2) Der zulässige Umfang eines Lehrauftrages wird auf die Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors begrenzt. Diese Begrenzung darf mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten nur in begründeten Einzelfällen überschritten werden, insbesondere wenn die Vollständigkeit oder die Qualität des erforderlichen Lehrangebots anderenfalls nicht gewährleistet ist. Wird eine Lehrbeauftragte zur Prüferin oder ein Lehrbeauftragter zum Prüfer bestellt, so ist der zulässige Umfang des Lehrauftrages in der Weise zu begrenzen, dass er einschließlich der Prüfungstätigkeiten im Semester durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst erfordert.
- (3) Lehraufträge werden grundsätzlich nur für die Dauer eines Semesters erteilt. Sie können bei semesterweise sich wiederholenden Lehrveranstaltungen oder für eine Folge von Lehrveranstaltungen auch zusammengefasst für mehrere Semester, höchstens jedoch bis zu vier Semester, erteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Präsidentin oder der Präsident eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
- (4) Lehrbeauftragte sind aufgrund des freiberuflichen Tätigkeitsverhältnisses zur selbständigen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Lehraufgaben

berechtigt und verpflichtet. Die zum individuellen Lehrauftrag gehörenden Obliegenheiten sind im Rahmen der schriftlichen Erteilung festzulegen. Darüber hinaus gehende Leistungen sind durch weitergehende Beauftragung und Vergütung abzubilden. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehört auch die Durchführung von bzw. Mitwirkung an Prüfungen (inklusive höchstens zwei Wiederholungsprüfungen), soweit sie gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 HmbHG zu Prüfenden bestellt werden. Außer der Lehr- und Prüfungstätigkeit im Rahmen des Lehrauftrages dürfen ihnen dienstliche Aufgaben des hauptberuflichen Personals der Hochschule nicht übertragen werden. Das gilt insbesondere für Forschungstätigkeit, Curricularplanung, Aufgaben in der Studienreform, Studienberatung (soweit sie nicht innerhalb der Lehrveranstaltung wahrgenommen wird) und Verwaltungsarbeit.

- (5) Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg sind bei der Erteilung eines Lehrauftrages die gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen zur Ausübung einer Nebentätigkeit durch die Person einzuhalten, an die ein Lehrauftrag erteilt werden soll.
- (6) Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden. Die Entscheidung hierüber wird von der oder dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Organs getroffen.

§ 4 Lehrauftragsvergütung

- (1) Die Vergütung für die Wahrnehmung von Lehraufträgen (Lehrauftragsvergütung) richtet sich nach Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten sowie über die Erstattung der Reisekosten für Lehrbeauftragte und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an den hamburgischen Hochschulen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes entfällt eine Vergütung, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird. Eine Vergütung entfällt, wenn die oder der Lehrbeauftragte schriftlich den Verzicht anzeigt.
- (2) Die Lehrauftragsvergütung wird nur für die tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden (LVS) mit Beendigung des Lehrauftrages gezahlt. Eine Lehrveranstaltungsstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten. Daneben werden Ansprüche auf Familienzuschläge, auf Vergütungsfortzahlung im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall, auf Urlaubsvergütung, auf Urlaubsgeld, auf Zuwendung, auf Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall, auf vermögenswirksame Leistungen oder auf sonstige Nebenleistungen nach den im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen nicht begründet.

- (3) An der TUHH werden Lehraufträge nur an Personen vergeben, die Lehraufgaben wie Professorinnen und Professoren wahrnehmen. Hierbei gilt je nach Qualifikation folgende Staffelung für die Vergütung von Lehraufträgen:
1. professorale Lehrbeauftragte erhalten 60 € pro LVS,
 2. promovierte und habilitierte Lehrbeauftragte erhalten 50 € pro LVS,
 3. Lehrbeauftragte, die nicht diesen beiden Gruppen zuzuordnen sind, erhalten 40 € pro LVS
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann von Absatz 3 abgewichen werden, insbesondere wenn die Sicherstellung des Lehrangebots anderenfalls gefährdet wäre.
- (5) Mit der Lehrauftragsvergütung sind alle Obliegenheiten (vgl. § 3 Absatz 4) aus dem Lehrauftrag abgegolten (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Wiederholungsprüfungen, Korrekturen, Besprechungen, Beratungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial).
- (6) Im Rahmen eines Lehrauftrages kann ein außergewöhnlich hoher Aufwand für Prüfungen gesondert aus Mitteln des zuständigen Organs vergütet werden. Die Entscheidung über eine solche gesonderte Vergütung trifft das zuständige Organ.
- (7) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden diesen grundsätzlich entsprechend dem Maß ihrer Lehrbeteiligung anteilig angerechnet (analog § 5 LVVO).
- (8) Kommt die Lehrveranstaltung nicht zustande, entfällt eine Lehrauftragsvergütung. Wird die Lehrveranstaltung im Laufe des Semesters abgebrochen, im Umfang eingeschränkt oder nur teilweise durchgeführt, ermäßigt sich die Lehrauftragsvergütung entsprechend. Die oder der Lehrbeauftragte ist in diesen Fällen zur Mitteilung verpflichtet.
- (9) Wird eine Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Organs für nur kurze Zeit unterbrochen, so wird die volle Lehrauftragsvergütung gezahlt, wenn die ausgefallene Lehrtätigkeit nachgeholt oder anderweitig ausgeglichen worden ist.
- (10) Lehrbeauftragte sind selbst für die Abführung der Einkommenssteuer an das Finanzamt verantwortlich. Näheres zu den Mitteilungspflichten regelt § 93 a Abgabenordnung in Verbindung mit der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung).

§ 5 Reisekostenerstattung

Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach der Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten sowie über die Erstattung der Reisekosten für Lehrbeauftragte und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an den hamburgischen Hochschulen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der TUHH in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 26 HmbHG an der Technischen Universität Hamburg-Harburg“ vom 13. April 2017 außer Kraft. Für Lehraufträge, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung nach Satz 1 erteilt worden sind, ist die „Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 26 HmbHG an der Technischen Universität Hamburg-Harburg“ vom 13. April 2017 weiter anzuwenden.

Hamburg, den 23. April 2025

Technische Universität Hamburg